

Satzung des Vereins Yachtclub Ueckermünde e.V.

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen sinngemäß in der weiblichen Sprachform

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Yachtclub Ueckermünde.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ueckermünde.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung des regionalen Segelsports. Der Verein sieht seine Aufgabe in der Ausübung und Förderung des Fahrten- und Regattasegelns und der Ausbildung von Kindern und Jugendlichen im Segelsport. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Mitglieder fördern Kameradschaft auf See, den Gemeinschaftssinn und das Verantwortungsgefühl für die Natur.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Verbänden oder Fachvereinigungen, die dem Zweck und den Zielen des Vereins entsprechen, als Mitglied beitreten bzw. aus ihnen austreten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person (zu denen im Sinne dieser Satzung auch Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen zählen) werden, juristische Personen jedoch erst durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Vorstand kann natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein durch besondere Leistungen materieller und ideeller Art Verdienste erworben haben, zu fördernden Mitgliedern ernennen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Juristische Personen sollen in der Eintrittserklärung die Person benennen, die sie in dem Verein vertreten wird; ein Wechsel dieser Person ist dem Vorstand mitzuteilen.
- (2) Über die Aufnahme des Eintrittserklärenden entscheidet bei natürlichen Personen der Vorstand, bei juristischen Personen die Mitgliederversammlung. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds;
 - b) bei juristischen Personen, wenn sie aufhören zu bestehen;
 - c) durch Austritt des Mitglieds (Abs. 2),
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds (Abs. 3),
 - e) durch Streichung der Mitgliedschaft (Abs. 4).
- (2) Der Austritt ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig; ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied dem Verein gröblich zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Beschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von zwei Wochen anfechten. Zur Einhaltung der Anfechtungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Anfechtungserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich. Die Anfechtung bewirkt, dass auf der nächsten Mitgliederversammlung der Ausschlussbeschluss des Vorstandes zur Abstimmung der Mitglieder gestellt wird. Dabei genügt zur Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand

bleibt. In der letzten Aufforderung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit ein Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung eines etwa rückständigen Beitrages, sowie des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr, oder von anderen, vor der Beendigung der Mitgliedschaft fällig gewordenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Sie gibt dem Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Jugendabteilung

- (1) Der Verein kann sich eine Jugendabteilung schaffen. In ihr ist die Jugend des Vereins (Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
- (3) Die Jugendabteilung schlägt den Jugendobmann zur Wahl der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind an die Satzung und die satzungsgemäß beschlossenen vereinsinternen Ordnungen gebunden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Verwirklichung seiner Aufgaben und Ziele zu unterstützen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und sind aufgefordert an allen Aktivitäten des Yachtclubs, insbesondere an Regatten, Gemeinschaftsfahrten, Fahrtensegeln sowie Clubabenden und Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 8 Weitere Pflichten der Mitglieder: Beiträge und Umlagen

- (1) Es ist durch alle Mitglieder ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Weiter sind zu leisten: Aufnahmegebühren, Liegeplatzgebühren, Ersatzleistungen. Die Höhe und die Art der Erbringung des Mitgliedsbeitrages und der sonstigen Leistungen werden in einer Beitragsordnung bzw. einer Arbeitsstundenordnung geregelt, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschließt.
- (2) Der Verein kann neben dem Mitgliedsbeitrag eine Umlage erheben. Die Umlage darf nur für die Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben erhoben werden. Sie muss grundsätzlich zeitnah verwendet werden. Möglich ist auch, dass sie dazu dient, für

künftige Investitionsvorhaben im Rahmen von Rücklagen, die nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung zulässig sind, anzusparen und / oder Darlehen zu tilgen, die für die Finanzierung von Investitionen aufgenommen worden sind. Über die Höhe der Umlage beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Umlage darf innerhalb von zehn Jahren höchstens 1.000 Euro je Mitglied betragen; jugendliche Mitglieder können von der Umlagepflicht ausgenommen werden.

- (3) Kein Mitglied hat während der Zugehörigkeit zum Verein oder nach dem Ausscheiden Ansprüche auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen oder sonstigen Beiträgen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Ältestenrat.
- (2) Die Organe des Vereins können weitere Gremien zur Organisation der Vereinsarbeit schaffen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung vom Vorstand zu entscheiden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder im Vorstand,
 - b) Wahl der Revisionskommission,
 - c) Berufung der Mitglieder des Ältestenrats auf Vorschlag des Vorstandes,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Im Übrigen erfolgen Mitgliederversammlungen möglichst zu den im „Veranstaltungsplan“ bekanntgegebenen Terminen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag auf schriftlichem Wege oder per E-Mail. Anträge zu Tagesordnungspunkten müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Sie wird von dem Vorsitzenden geleitet, es sei denn, die Mitgliederversammlung wählt einen anderen Versammlungsleiter.
- (6) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jugendliche haben kein Stimmrecht, können aber an der Mitgliederversammlung teilnehmen und sprechen.
- (7) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich anzuzeigen. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
- (8) Zur Durchführung der Wahlen zum Vorstand gibt sich der Verein eine Wahlordnung, die vorzusehen hat, dass die stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand in geheimer Wahl wählen. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Mitglieder, wenn diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Mitglieder müssen Beschlussfassungen schriftlich durchgeführt werden.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem technischen Leiter,
 - f) dem Fahrtenobmann,
 - g) dem Jugendobmann (auf Vorschlag der Jugendabteilung, sofern vorhanden),
 - h) dem Hafenobmann,
 - i) dem Obmann für Frauenarbeit,
 - j) dem Regattaobmann,
 - k) dem Kultur- und Vereinsobmann.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der technische Leiter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB („Geschäftsführender Vorstand“). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Wege des Beschlusses ergänzen.

- (4) Die Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes ist ein Ehrenamt und kann nur persönlich ausgeübt werden. Notwendige Auslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden

sind, können ersetzt werden. Bis zu zwei Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.

- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vorzusehen hat, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des den Vorsitz führenden Stellvertreters, den Ausschlag gibt.

§ 12 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus sieben älteren, langjährigen und im Verein erfahrenen Mitgliedern.
- (2) Der Ältestenrat erfüllt Schlichtungsaufgaben und kann den Vorstand beraten.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen.

§ 13 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission ist ein unabhängiges Kontrollorgan des Vereins. Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Der Wahlmodus der Revisionskommission regelt sich durch die Wahlordnung des Vereins.
- (3) Die Revisionskommission arbeitet nach einer Geschäftsordnung.

§ 14 Ordnungen

Zur Umsetzung der Satzung und zur Organisation des Vereinslebens gibt sich der Verein vereinsinterne „Ordnungen“. Diese Ordnungen und deren Änderungen sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§ 15 Satzungsänderung

Änderung dieser Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Anträge auf Änderung der Satzung müssen nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie dem Vorstand zwei Wochen vor Absendung der Einladung vorlagen.

§ 16 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Der Auflösungsantrag muss als Tagesordnungspunkt den Mitgliedern bei der Einladung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches. Liquidatoren sind der Geschäftsführende Vorstand (§ 11 Abs. 2), wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ueckermünde zwecks Verwendung für die Satzungszwecke des Vereins. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.03.2017 beschlossen.